

**Resolution 2158 (2014)
vom 29. Mai 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Lob für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, für die ersten zwölf Monate ihres Einsatzes und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der positiven Wirkung der Hilfsmission bei der Unterstützung der Bundesregierung Somalias im Friedens- und Aussöhnungsprozess,

unterstreichend, dass die Entwicklung eines föderalen Systems, die Überprüfung und Umsetzung der somalischen Vorläufigen Bundesverfassung und die Vorbereitungen von Wahlen im Jahr 2016 dringend voranschreiten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die verschärfte Spannung in Baidoa und das Potenzial für eine Konfrontation zwischen Puntland und „Somaliland“ und in dieser Hinsicht der Bundesregierung Somalias nahelegend, den Dialog mit Puntland zu verstärken und die Gespräche mit „Somaliland“ wiederaufzunehmen, um zu friedlichen Lösungen im Einklang mit der Vorläufigen Bundesverfassung zu gelangen,

feststellend, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür zukommt, mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und der internationalen Partner in den von der Mission der Afrikanischen Union und den somalischen Sicherheitskräften gesicherten Gebieten die Sicherheit zu festigen, grundlegende Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die Rechtsstaatlichkeit herzustellen, den humanitären Zugang zu eröffnen und soziale Grunddienste bereitzustellen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe achten müssen,

unter Begrüßung der positiven Beziehungen zwischen der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union, hervorhebend, dass die enge Zusammenarbeit der beiden Missionen gemäß dem ihnen jeweils vom Sicherheitsrat erteilten Mandat von grundlegender Bedeutung ist, und darauf hinweisend, dass die Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia fortgeführt werden muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission eng mit der Bundesregierung Somalias zusammenarbeitet, und in diesem Zusammenhang die Pläne der Hilfsmission begrüßend, ihren Standort aus dem internationalen Flughafen Mogadischu hinaus zu verlegen sowie ihre Präsenz und ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen auf die Regionen auszuweiten,

unter Begrüßung der Erfolge der derzeit stattfindenden gemeinsamen Einsätze der Somalischen Nationalarmee und der Mission der Afrikanischen Union, seine Erwartung unterstreichend, dass diese Einsätze fortgesetzt werden, und in Würdigung der außergewöhnlichen Tapferkeit der Mitarbeiter der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee und der Opfer, die sie im Dienste des Friedens und der Stabilität in Somalia erbringen,

seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Mission der Afrikanischen Union noch keine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer eingerichtet hat, was in den Resolutionen 2093 (2013) vom 6. März 2013 und 2124 (2013) vom 12. November 2013 des Rates als wichtig hervorgehoben wurde,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Somalia, einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene,

und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern:

a) zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias die Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen bereitzustellen;

b) die Bundesregierung Somalias und nach Bedarf die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu unterstützen, indem sie im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und Staatsbildung strategische Politikberatung erteilt, namentlich in den folgenden Bereichen:

i) Regierungsführung, einschließlich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;

ii) Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Rechtspflege und Justizvollzug im Rahmen der Globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen), Umgang mit nicht mehr kampfteilnehmenden Kombattanten, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Antiminenmaßnahmen;

iii) Entwicklung eines föderalen Systems, Prozess der Überprüfung der Verfassung und anschließendes Verfassungsreferendum sowie Vorbereitungen von Wahlen im Jahr 2016;

c) der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit den bilateralen und multilateralen Partnern und unter voller Achtung der Souveränität Somalias, insbesondere in folgenden Bereichen:

i) Hilfe für den Sicherheitssektor, namentlich mit Blick auf die Auflagen, die die Regierung nach den Bestimmungen zur teilweisen Aussetzung des Waffenembargos zu erfüllen hat; und

ii) Gefahrenabwehr in der Schifffahrt;

d) der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um

i) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Stellung der Frauen zu stärken, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;

ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;

iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhindern, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;

iv) die Justizinstitutionen Somalias zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;

e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen:

i) in Somalia begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem mittels des Einsatzes von Menschenrechtsbeobachtern;

ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in Somalia;

iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten;

2. *begrüßt* die Einrichtung der Hilfsmission als integrierte Mission unter der strategischen Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, begrüßt außerdem die Wiedereröffnung des Ge-

meinsamen Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Mogadischu am 24. April 2014, legt dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen seine Verlegung nach Mogadischu fortzusetzen, und bekräftigt Ziffer 5 der Resolution 2102 (2013) vom 2. Mai 2013 und Ziffer 17 der Resolution 2124 (2013) betreffend die Strukturen und Hierarchien der Hilfsmission;

3. *betont*, welche Bedeutung er der Zusammenarbeit der Hilfsmission mit der Bundesregierung Somalias bei der Unterstützung der Stabilisierungsbemühungen der Regierung und bei der Koordinierung der internationalen Hilfe beimisst, insbesondere in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten;

4. *legt* der Hilfsmission, der Mission der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung *nahe*, auch weiterhin gemeinsame Aktivitäten auszuarbeiten und durchzuführen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, um die Friedenskonsolidierung und die Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Sonderbeauftragten, die Aktivitäten des Landesteam der Vereinten Nationen in Somalia eng an den Prioritäten der Hilfsmission auszurichten und die Aktivitäten der Vereinten Nationen mit der Bundesregierung Somalias sowie der Afrikanischen Union (einschließlich der Mission der Afrikanischen Union), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und den anderen regionalen, bilateralen und multilateralen Partnern abzustimmen;

5. *hebt hervor*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von der Entwicklung der Somalischen Nationalarmee abhängt, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte koordinierte und transparente Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Entwicklung der Somalischen Nationalarmee ist, unterstreicht ferner die Führungsrolle der Bundesregierung Somalias in diesem Prozess und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Somalische Nationalarmee entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Ziffer 14 der Resolution 2124 (2013) zu unterstützen, namentlich durch Spenden an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen, um nichtletale logistische Unterstützung für die Somalische Nationalarmee bereitzustellen, wenn sie gemeinsame Einsätze mit der Mission der Afrikanischen Union durchführt, die Teil des strategischen Gesamtkonzepts der Mission sind;

6. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁷⁹ und die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einhält;

7. *verurteilt mit allem Nachdruck* die in jüngster Zeit von Al-Shabaab in Somalia und der Region verübten Terroranschläge, nimmt mit Besorgnis von der Zahl der Anschläge in Mogadischu Kenntnis, bekundet seine weitere Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab weiter terroristische Handlungen in Somalia begeht, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Täter unter voller Einhaltung des Völkerrechts zur Rechenschaft gezogen werden, und weist erneut darauf hin, dass Terroranschläge seiner Entschlossenheit, den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia zu unterstützen, keinen Abbruch tun werden;

8. *begrüßt* es, dass vor kurzem eine Wacheinheit der Vereinten Nationen entsandt wurde, die die Sicherheit an den Standorten der Hilfsmission erhöhen soll;

9. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, einen klaren Plan für den Weg zu den Wahlen im Jahr 2016 auszuarbeiten, der die Erreichung wichtiger Etappenziele, beispielsweise ein Verfassungsreferendum und die Bildung einer staatlichen Übergangsverwaltung, umfasst, bekundet seine Bereitschaft, einen solchen Plan zu unterstützen, und befürwortet in dieser Hinsicht einen engen Dialog zwischen der Bundesregierung und den zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden;

10. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage in Somalia *zum Ausdruck*, hebt insbesondere hervor, dass 2,9 Millionen Somalier humanitärer Hilfe bedürfen, unterstreicht das Risiko einer weiteren Verschlechterung der Lage, hebt hervor, dass für den nur zu 19 Prozent finanzierten Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia dringend Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, und verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit die notleidenden Menschen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können;

11. *betont*, dass die Bundesregierung Somalias dafür sorgen muss, dass alle diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission die Bundesregierung bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt;

12. *fordert* die Hilfsmission *auf*, ihr Mandat unter anderem im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 durchzuführen, verurteilt die anhaltenden Vorfälle sexueller Gewalt in Somalia, begrüßt es, dass die Bundesregierung Somalias einen nationalen Aktionsplan zur Beendigung der sexuellen Gewalt sowie den Plan zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués der Bundesregierung Somalias und der Vereinten Nationen über die Verhütung sexueller Gewalt erarbeitet hat, und legt den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Organisationen nahe, die Umsetzung zu unterstützen;

13. *verurteilt entschieden* die Berichte über schwere Rechtsverletzungen an Kindern, begrüßt es, dass die Bundesregierung Somalias die Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder unterzeichnet hat, und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Aktionspläne für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter durchzuführen und namentlich die Täter vor Gericht zu stellen;

14. *bekundet seine Besorgnis* über die bei der Hilfsmission und ihren Partnern eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen, die teilweise mutmaßlich im Zusammenhang mit der anhaltenden Militärkampagne begangen wurden, sowie über die Zwangsräumungen, denen Binnenvertriebene ausgesetzt werden, hebt hervor, dass die Bundesregierung Somalias dafür sorgen muss, dass alle Urheber derartiger Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden, und fordert die Bundesregierung auf, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und sie aktiv zu schützen, auch die Menschenrechte der in Hafteinrichtungen befindlichen Personen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Hilfsmission unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 25. September 2014 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7188. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7191. Sitzung am 4. Juni 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina⁹²

Beschluss

Auf seiner 7055. Sitzung am 12. November 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.